

Gemeinde Ertingen
Gemarkung Binzwangen
Kreis Biberach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Klosterweg“

*Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB
Vom 22.12.2021 bis 16.02.2022*

*Äußerungen der Öffentlichkeit im Zuge frühzeitigen Unterrichtung (§ 3 (1) BauGB)
vom 22.12.2021 bis 07.02.2022*

Stand: 11.03.2024

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahmen - Auszüge / Zusammenfassungen	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange:				
01	Stadt Riedlingen	04.01.2022	<p>Für den Betrieb besteht bereits ein Betriebsleiterwohnhaus. Ebenfalls befinden sich in unmittelbarer Nähe des Geltungsbereichs ein weiteres (landwirtschaftliches) Wohnhaus sowie landwirtschaftliche Gebäude des Vorhabenträgers bzw. seiner Familie. Die baurechtliche Zulässigkeit eines zusätzlichen Wohngebäudes einer zusätzlichen Wohneinheit bemisst sich grundsätzlich analog zu den Vorschriften der § 8 Abs. 3 Nr. 1 und § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO. Der Zweckbestimmung des Sondergebiets läuft u.E. eine allgemeine Zulässigkeit von einer weiteren Betriebsleiter- und Altenteilerwohnung zuwider. Aus diesem Grund sieht die untere Baurechtsbehörde die Notwendigkeit einer genaueren Definition der Zulässigkeit von einer zusätzlichen Betriebsleiter- und Altenteilerwohnung für erforderlich. Es wird empfohlen die Zulässigkeit ausnahmsweise, also analog der Gebietstypen aus der BauNVO zu regeln.</p>	<p>Außerhalb des Geltungsbereiches liegt der ehemalige landwirtschaftliche Betrieb Max Vogel (Waldhauserstraße 15). Dieser ist nicht im Besitz des Vorhabensträgers. Hier liegt lediglich eine Namensgleichheit vor.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplans ist lediglich die Anzahl der bestehenden Wohnungen von einer Betriebsleiterwohnung und einer Altenteilerwohnung, innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, als höchstzulässige Anzahl festgesetzt. Weitere Betriebsleiterwohnungen sind nicht zulässig.</p>
			<p>Grundsätzlich sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (vgl. § 8 Abs. 2 BauGB). Der Flächennutzungsplan der VVG Riedlingen befindet sich aktuell in der Fortschreibung. Der aufzustellende Bebauungsplan ist deshalb im Flächennutzungsplan entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Die Festsetzungen der zulässigen Höhe baulicher Anlagen in Verbindung mit den Festsetzungen in den örtlichen Bauvorschriften zu Geländehöhen (Nr. 3) sollte u.E. genauer definiert werden, um spätere Missverständnisse in Genehmigungsvorhaben auszuschließen. Insbesondere, wie das Verhältnis zwischen Auffüllungen und zulässige Maximalhöhe</p>	<p>Eine Hinterlegung des Lageplans mit Höhenlinien (Bestandshöhen aus Laserbefliegung) wird ergänzt, um einen Bezug von der zulässigen Gebäudehöhe zur vorhandenen Geländehöhe zu ermöglichen.</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahmen - Auszüge / Zusammenfassungen	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			<p>baulichen Anlagen ist. Es wird empfohlen, die bestehenden Höhenverhältnisse („bestehendes Gelände“) im Plan mitaufzunehmen oder durch eine Topografiekarte zu ergänzen.</p>	
			<p>Wir bitten um eine weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Die Stadt Riedlingen wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>
02	Landesamt für Denkmalpflege	11.01.2022	<p>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: In Bezug auf das o.g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	---
			<p>2. Archäologische Denkmalpflege: Im Umfeld der Biogasanlage sind östlich und westlich Lesefunde bekannt, die auf vorgeschichtliche Siedlungen hingewiesen. Außerdem kam bei einer Erweiterung der Biogasanlage 2013 eine Grube mit kastenartiger Holzverkleidung zum Vorschein. Dabei handelt es sich wohl um einen Teil einer vorgeschichtlichen Siedlung. Aus diesem Grund muss auch im Bebauungsplanbereich mit vorgeschichtlichen Siedlungsbefunden und Funden gerechnet werden. Besonders in bislang un bebauten Teilarealen könnten grundsätzlich gute Erhaltungsbedingungen für archäologische Strukturen gegeben sein. Alle geplanten Baumaßnahmen (auch Leitungen, Streifenfundamente) werden voraussichtlich zur partiellen Zerstörung dieser Denkmalsubstanz führen. Um dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung von Kulturdenkmälern dennoch bestmöglich gerecht zu werden, bedarf es baubegleitender Maßnahmen, in deren Zuge Fund und Befunde fachgerecht geborgen bzw. dokumentiert werden können. Ziel dieser</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Regierungspräsidium Stuttgart-Denkmalpflege wird frühzeitig vor geplantem Beginn der Baumaßnahme unterrichtet. Ein entsprechender Hinweis wird dem Textteil (Ziffer 9) beigefügt. Ein Hinweis auf § 20 und § 27 DSchG ist bereits in den Festsetzungen enthalten.</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahmen - Auszüge / Zusammenfassungen	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			<p>Maßnahme ist es, wenigstens den dokumentarischen Wert des Kulturdenkmals als kulturhistorische Quelle für künftige Generationen zu erhalten.</p> <p>Wir bitten deshalb festzuhalten: Das Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt, frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen auf Kosten des Planungsträgers den Humusabtrag im Bereich eines geplanten Bauvorhabens zeitlich vorgezogen in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege durchzuführen. Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da mit wissenschaftlichen Ausgrabungen/Dokumentationen in Bereichen archäologischen Befunden (Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG) zu rechnen ist. Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Eine schriftliche Terminvereinbarung ist notwendig. Sollten sich hierbei archäologische Befunde zeigen, ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen. Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Planungsträger in zumutbarem Rahmen mitfinanziert werden muss. Auf die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG wird hingewiesen.</p>	
03	Gemeinde Altheim	12.01.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Es liegen keinerlei Bedenken oder Anregungen vor - Keine weitere Beteiligung am Verfahren. 	----

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahmen - Auszüge / Zusammenfassungen	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
04	Telekom	14.01.2022	Da es sich hier um einen Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrenserservice der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
05	Netze Südwest	18.01.2022	<p>Im Bereich der bestehenden Straßen und Wege (Ecke Kreuztaler Straße / Waldhauser Straße) sind Erdgasleitungen vorhanden, die in Abstimmung mit dem Straßenbaulasträger, bzw. Grundstückseigentümer verlegt wurden.</p> <p>Bei wesentlichen Änderungen der Höhenlage der Straßen- und Gehwegoberflächen (Abtrag > 10 cm, Auftrag > 30 cm) sowie <u>bei anderen Maßnahmen, die die Gasleitungen tangieren, ist die Netze-Gesellschaft Südwest mbH, Technischer Service TOW rechtzeitig in die Planung mit einzubeziehen</u>, um der Kostenminimierung bei evtl. erforderlichen Umbaumaßnahmen oder Umplanungen gerecht zu werden. Dasselbe gilt auch für evtl. Teilnahmen an Ausschreibungen von Bauleistungen.</p> <p>Sollten im Zuge dieser Maßnahme ausnahmsweise Umlegungen unserer Versorgungsleitungen erforderlich sein und hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleiteteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB). Ein Anschluss zusätzlicher Straßen, bzw. neue Netzanschlüsse an das vorhandene Netz ist technisch möglich; eine <u>letztendliche</u> Entscheidung über den Ausbau kann jedoch erst anhand einer</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahmen - Auszüge / Zusammenfassungen	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			<p>Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgen, wenn ein entsprechender Bedarf für Erdgasanschlüsse besteht, bzw. <u>keine</u> Erschließung mit Nahwärme durch Dritte erfolgt.</p> <p>Bei neuen Erschließungsstraßen und -wegen sollte vorsichtshalber darauf geachtet werden, dass eine Trasse für eine Gasleitung vorgesehen wird. Bei Privatstraßen oder -wegen muss dann ein entsprechendes Leitungsrecht für die Gasleitung im Bebauungsplan eingetragen werden.</p> <p>Baumpflanzungen: Hinsichtlich der erforderlichen Abstände von hochstämmigen Bäumen gelten die Vorgaben des Technischen Regelwerkes DVGW GW 125 (M). Falls bei geplanten Baumpflanzungen der Mindestabstand von 2,50 m zu unseren Versorgungsleitungen unterschritten wird, sind mechanische Schutzmaßnahmen erforderlich, die durch den Erschließungsträger abzustimmen, zu veranlassen und zu bezahlen sind.</p>	
06	IHK Ulm	31.01.2022	Es liegen keine Bedenken oder Anregungen vor.	---
07	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	03.02.2022	<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin betroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahmen - Auszüge / Zusammenfassungen	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			<p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Scholterhaus-Subformation und Holozänen Abschwemmmassen. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes im Bereich der Scholterhaus-Subformation ist zu rechnen. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verswitterungsbodens im Bereich der Holozänen Abschwemmmassen ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen -Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Die Hinweise des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau zu den vorhandenen Geodaten sind dem Vorhabenträger teilweise bereits bekannt. Es wird dazu auch auf die Begründung verwiesen. Bisher noch nicht bekannte Hinweise wurden in die Begründung übernommen.</p>
			<p>Boden Mineral-Rohstoffe, Grundwasser: Zum Planungsvorhaben sind keine Hinweise oder Bedenken vorzutragen.</p>	---
			<p>Bergbau: Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p>	---

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahmen - Auszüge / Zusammenfassungen	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			<p>Nachdem beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	
			<p>Geotopschutz: Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	---
08	Handwerkskammer	03.02.2022	Keine Bedenken oder Anregungen	---
09	Regierungspräsidium Tübingen	04.02.2022	<p>Belange des Straßenbaus <u>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</u></p> <p><u>Art der Vorgabe</u> Außerhalb des Erschließungsbereiches von Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p><u>Straßenanschluss</u> Außerhalb des Erschließungsbereiches von Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine, dies nicht berücksichtigende Planung würde der</p>	

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahmen - Auszüge / Zusammenfassungen	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			<p>Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen. Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs weiterhin zu gewährleisten bzw. zu erhöhen sind im Interesse der Verkehrssicherheit überall dort wo es sich ermöglichen lässt, Zugänge und Zufahrten zu anliegenden Grundstücken durch Schließung, Zusammenlegung oder durch Schaffung rückwärtiger Erschließungsmöglichkeiten zu reduzieren.</p> <p><u>Rechtsgrundlage</u> Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) § 22 Abs. 1 und 2.</p> <p>Ausnahmen und Befreiungen sind in bestimmten Fällen möglich, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen.</p> <p><u>Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</u> So wie in § 22 Abs. 1 StrG BW in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch einen Bebauungsplan eine nähere Bebauung zugelassen werden.</p> <p>Sofern das Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung nicht zustande kommt, gelten die Anbaubeschränkungen gemäß § 22 Abs. 1 StrG BW ungeachtet der planerischen Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 22 Abs. 6 StrG BW, da der Bebauungsplan nicht unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist (vgl. VGH Hessen vom 22.07.1999 in ZfBR 2000, S. 194-197).</p> <p><u>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</u> Ausbauabsichten der L 278 bestehen derzeit nicht.</p>	

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahmen - Auszüge / Zusammenfassungen	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			<p><u>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug.</u></p> <p><u>3.1 Stellungnahme Referat 42 – Steuerung und Baufinancen.</u></p> <p><u>Zum Entwurf:</u> <u>Abstände zu Baugrenzen, Anbauverbotszone</u> Gegen die entlang der L 278 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt im angeschlossenen Vorentwurf vom 06.12.2021 eingetragenen Baugrenzen (orientiert an der Bestandsbebauung) bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Nicht überbaubare Grundstücksstreifen, Pflanzstreifen</u> die zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen bestehenden Grundstücksflächen gelten als nicht überbaubare Grundstücksstreifen. Auf diesen nicht überbaubaren Grundstücksstreifen dürfen gemäß § 22 StrG BW keine Hochbauten und baulichen Anlagen jeglicher Art, sowie Werbeanlagen errichtet werden. Ebenso dürfen Garagen und Stellplätze i. S.v. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO, d.h. Hochbauten, Garagen, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen, z.B. Lagerflächen usw. nicht zugelassen werden (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO 1990). Nebenanlagen, welche nach § 14 BauNVO in einem Baugebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein können, dürfen innerhalb des vorgenannten Anbauverbots nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung zugelassen werden. Nach</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Außerhalb der Baugrenzen sind entlang der L278 Hochbauten, und bauliche Anlagen jeglicher Art nicht zulässig.</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahmen - Auszüge / Zusammenfassungen	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			<p>der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich der Genehmigung der Straßenbauverwaltung. Dieser von der Bebauung freizuhaltende Grundstückstreifen ist in die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen und im Bebauungsplan mit dem Planzeichen der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 zu kennzeichnen. Punkt 4 der textlichen Festsetzungen ist entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Mit ausdrücklicher Zustimmung der Straßenverwaltung können die oben genannten baulichen Anlagen und Werbeanlagen zugelassen werden.</p> <p>Die Baugrenze entlang der L 278 wird im Lageplan angepasst.</p> <p>Wird in den Textteil aufgenommen. Auf eine Darstellung im Plan wird zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.</p>
			<p><u>Werbeanlagen Allgemein</u> Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sind Werbeanlagen nach § 22 Abs. 5 StrG BW straßenrechtlich zu beurteilen. Dies gilt grundsätzlich für Werbeanlagen bis zu einer Entfernung von 40 m an Landesstraßen, unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. In die örtlichen Bauvorschriften ist unter Punkt 4 aufzunehmen, dass Werbeanlagen jeglicher Art in einer Entfernung bis zu 40 m zum nächstgelegenen, befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung nicht zugelassen werden dürfen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird in den Textteil aufgenommen.</p>
			<p><u>Zufahrten</u> Weitere unmittelbare Zufahrten und Zugänge von der Landesstraße werden nicht gestattet.</p>	<p>Die verkehrliche Erschließung zur L278 wird über die bereits vorhandenen Einfahrten sichergestellt. Siehe Stellungnahme Verkehrsamt.</p>
			<p><u>Äußere verkehrliche Erschließung</u> Eine abschließende Beurteilung der verkehrlichen Erschließung ist nicht möglich. Aufgrund der</p>	<p>Ein Gesamtkonzept über die Anordnung der Zufahrten und Fahrwege wird im weiteren Verfahren erstellt.</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahmen - Auszüge / Zusammenfassungen	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			<p>verschiedenen Zufahrten im Plangebiet gestaltet sich die gesamte verkehrliche Lage unübersichtlich und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße ist beeinträchtigt. Die verkehrliche Erschließung ist im laufenden Verfahren gemäß den gesetzlichen Vorgaben unter 1. zu prüfen und ein Gesamtkonzept für die Anordnung der Zufahrten und Fahrwege im Plangebiet zu erstellen. Anhand dieses Konzeptes erfolgt im weiteren Verfahren die Beurteilung der äußeren verkehrlichen Erschließung.</p>	
			<p><u>Straßenbegleitgrün</u> Bäume in unmittelbarer Nähe zur Landesstraße stellen Hindernisse mit besonderer Gefährdung von Fahrzeuginsassen dar. Das Gefahrenpotenzial dieser Gefahrenstellen ist gemäß RPS 2009 (Richtlinie für passiven Schutz an Straßen) der Gefährdungsstufe 3 zuzuordnen. Demnach sind bei der Planung von Baumpflanzungen an klassifizierten Straßen ohne, dass passive Schutzeinrichtungen notwendig werden Mindestabstände von Fahrbahnen einzuhalten (Kritischer Abstand A).</p>	<p>Der gemäß RPS 2009 geforderte Mindestabstand zu Straßen mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 80-100 km/h beträgt 7,5m. Das Pflanzgebot 1 erfüllt den Mindestabstand zur L278. Eine Ergänzung im Textteil zum Mindestabstand wird vorgenommen.</p>
			<p><u>Hinweise:</u> <u>Entwässerung</u> Der Landesstraße sowie ihren Entwässerungseinrichtungen darf vom gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes einschließlich der Erschließungsstraßen kein Oberflächenwasser zugeführt werden. Auf die RAS-Ew Ausgabe 2005 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung) wird hingewiesen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht mit dem Straßenbauamt (Landratsamt Biberach) ein Leitungsrecht aus dem Jahr 1983, welches die Einleitung des Niederschlagswassers der damaligen Bestandsgebäude in die bestehende Leitung gestattet. S.a. Abwägungsvorschlag Ifd. Nr. 10, Landratsamt Biberach, V. Straßenamt</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahmen - Auszüge / Zusammenfassungen	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			<p><u>Überarbeitung des Bebauungsplanes</u> Die Gemeinde wird gebeten, den Bebauungsplanentwurf auf der Grundlage der vorstehenden Stellungnahme zu überarbeiten und das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – am weiteren Verfahren zu beteiligen. Weitere Bedenken und Anregungen behält sich die Straßenbauverwaltung vor.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. das Regierungspräsidium - Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>
10	Landratsamt Biberach	16.02.2022	<p>I. Amt für Bauen und Naturschutz <u>Baurecht:</u> Der geplante Bebauungsplan entwickelt sich nur teilweise aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP). Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VVG Riedlingen ist derzeit im Gange, jedoch ist diese Planfläche nicht enthalten. Der FNP muss entsprechend ergänzt werden. Nach dem aktuellen Stand ist der o.g. Bebauungsplan genehmigungspflichtig.</p> <p>Allgemeine Hinweise: Es sind die Vorgaben des § 12 Baugesetzbuch zu berücksichtigen. Der Durchführungsvertrag muss vor dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats nach § 10 Abs. 1 BauGB vom Vorhabenträger verbindlich abgeschlossen werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften ausreichend bestimmt, begründet sowie praktikabel sein müssen. Ohne ausreichende Bestimmtheit und entsprechende Begründung lassen sich die Vorgaben ggfs. im Einzelfall nicht umsetzen und an deren Rechtssicherheit muss</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften sind ausreichend bestimmt, begründet und praktikabel.</p>

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahmen - Auszüge / Zusammenfassungen	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			gezweifelt werden. Zur Klarstellung können auch entsprechende Skizzen verwendet werden.	
			Im weiteren Verfahren nach § 4 II BauGB ist das entsprechende Abwägungsprotokoll zur Anhörung § 4 I Bau GB vorzulegen.	Die vom Gemeinderat vorgenommene Abwägung wird dem Landratsamt vorgelegt.
			Die Satzung für den Bebauungsplan nach § 10 BauGB und die Satzung für die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO sind je als eigenständige Satzung mit eigenem Beschluss des Gemeinderates zu beschließen. Es sollten daher auch je eigene Satzungsschriftstücke für den Bebauungsplan nach § 10 BauGB und für die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO entsprechend als solche zu kennzeichnen.	Die Satzungen für den Bebauungsplan und für die Örtlichen Bauvorschriften werden vom Gemeinderat gesondert beschlossen und es werden dazu eigenständige Satzungsschriftstücke erstellt. Die Örtlichen Bauvorschriften sind im Textteil bereits in einem gesonderten Kapitel dargestellt.
			Zudem soll gem. § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.
			<u>Naturschutz:</u> Die Untere Naturschutzbehörde kann aufgrund unvollständiger Unterlagen keine vollumfängliche Stellungnahme abgeben. Es bestehen Bedenken, die durch Vorlage von Gutachten und überarbeiteten Unterlagen ausgeräumt werden müssen.	Die Unterlagen werden ergänzt.
			<u>FFH-Gebiet:</u> Mit dem Vorhaben, dass im geplanten Bebauungsplangebiet umgesetzt wird, ist mit einer erhöhten Stickstoffdeposition auf die angrenzenden Schutzgebiete zu rechnen. Im unmittelbaren Umfeld (350m & 780m) liegt das FFH-Gebiet „Donau zwischen	Die FFH-Vorprüfung zur Stickstoffdeposition wurde erstellt, mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und ist den Unterlagen der öffentlichen Auslegung beigelegt.

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahmen - Auszüge / Zusammenfassungen	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			<p>Riedlingen und Sigmaringen“. Für das FFH-Gebiet gilt entsprechend § 34 Bundesnaturschutzgebiet ein Verschlechterungsverbot. Erhöhte Stickstoffdepositionen können sich negativ auf die im FFH-Gebiet befindlichen Lebensraumtypen auswirken. Projekte die sich negativ auf ein FFH-Gebiet auswirken sind unzulässig. Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung ist ein Gutachten zu erstellen, dass die Stickstoffdeposition im FFH-Gebiet darstellt und prüft ob die Critical Loads überschritten werden.</p> <p>Artenschutz: Die Datenlage zum Artenschutz ist unzureichend. Der Umweltbericht bezieht sich nur auf eine einmalige Relevanzbegehung am 08.07.2021. Dabei werden Vorkommen von Feldlerche wie auch Rauchschwalbe genannt. Es fehlt eine Darstellung, ob diese Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Bei den näheren Nachweisen der genannten Arten ist eine vollumfängliche Brutvogelkartierung notwendig. Ein Bericht zur Relevanzbegehung ist nachzureichen. Im Rahmen der Relevanzbegehung wird auch das Thema Amphibien bearbeitet. Der Zeitpunkt am 08.07.2021 ist für eine fachliche Einschätzung zu dieser Artengruppe nicht geeignet. Hierzu sind Kartierungen im Frühjahr zur Wanderzeit oder im Ausnahmefall bei der Herbstwanderung durchzuführen. Um Artengruppe Reptilien vollumfänglich ausschließen zu können, ist eine Relevanzbegehung mit Fotodokumentation durchzuführen, die darstellt, dass es keine geeigneten Strukturen für Reptilien gibt. Aufgrund der Vielzahl an Ruderalstrukturen auf dem Hofgelände ist ein Reptilienvorkommen möglich und kann nicht ohne weitere Erklärungen ausgeschlossen werden.</p>	<p>Ein detaillierter und aktueller Artenschutzbericht wurde nach Abstimmung mit der UNB erstellt und ist den Unterlagen zur öffentlichen Auslegung beigelegt. Nach Abstimmung mit der UNB Biberach wurde eine erneute Kartierung hinsichtlich der Vorkommen von Brutvögeln und potentieller Eidechsenvorkommen durch ein ökologisches Fachbüro durchgeführt.</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahmen - Auszüge / Zusammenfassungen	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			<p>Eingriffs-Ausgleichsbilanz: Die Eingriff- Ausgleichsbilanz (EA-Bilanz) weist Unklarheiten auf, einer abschließenden Zustimmung entgegenstehend. Es sind weitere Abstimmungen notwendig. Der Bebauungsplan weist eine GRZ von 0,8 auf. Diese ist, nach Aussage des Bauamt Biberach, für das Gesamtgebiet (Größe 25.311 qm) anzunehmen und nicht nur für die Fläche innerhalb der Baugrenze. In der Bilanz ergibt die angegebene überbaute Fläche aber nur eine GRZ von 0,72 (18.452 qm) an. Ohne Angaben von konkreten Gebäude- und Wegflächen der geplanten Gebäude, ist von einer überbauten Fläche von 20.268 qm auszugehen. Dies ist in der EA-Bilanz für das Schutzgut Biotopie wie auch für das Schutzgut Boden zu ändern und der Ausgleich entsprechend anzupassen. Dem Ausgleich durch das Pflanzgebot 1 im Norden des Areals kann in der bilanzierten Form nicht zugestimmt werden. Hier wird ein Streuobstzuschlag auf eine Fettwiese berechnet und in der Folge die 16 darauf zu pflanzenden Bäume ebenfalls bilanziert. Die ist nicht zulässig. Entweder es wird eine Streuobstwiese 45.40 gepflanzt, oder Einzelbäume die nach 45.30 bewertet werden. Aufgrund der Pflanzdichte wird in diesem Fall von einer Streuobstwiese ausgegangen. Diese ergibt nach 45.40b auch keinen Zuschlag von 6 Ökopunkten auf die Fettwiese, sondern vielmehr nur 4 Ökopunkte nach dem hier anzuwendenden Planungsmodul. Darüber hinaus wurde die Fettwiese im Bestand abgewertet. Durch die Pflanzung von Streuobst auf der Wiese ist aufgrund von Nährstoffeintrag und Beschattung mit keiner Aufwertung der Wiese zu rechnen. Dementsprechend ist der Aufschlag mit von 4 Ökopunkten auf den Startwert von 12 Ökopunkten zu addieren.</p>	<p>Anm.: Die Stellungnahme der UNB zur E-/A-Bilanz wird auf eine zur Vorabstimmung eingereichte Bilanz und nicht auf die Bilanz der frühzeitigen Beteiligung eingegangen.</p> <p>Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde widerspricht der in § 19 BauNVO definierten Berechnung der Grundflächenzahl. Die Grundflächenzahl GRZ ist für die gesamte Sondergebietsfläche anzunehmen. Ausgenommen hiervon sind die Flächen der Pflanzgebote. Vgl. BauNVO §19 (2), (3)</p> <p>Die Bilanzierung wurde mit der UNB Biberach abgestimmt und überarbeitet.</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahmen - Auszüge / Zusammenfassungen	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			<p>Dem externen Ausgleich auf Flst. 997/3 kann zum aktuellen Zeitpunkt die abschließend zugestimmt werden. Es bedarf einer Stellungnahme von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde Sigmaringen. Weiterhin wird die Maßnahme dahingehend bemängelt, dass eine Entwicklung einer Magerweide auf ehemaligem Ackerstandort (Umwandlung weniger als 10 Jahre alt) als unrealistisch zu erachten ist. Mit einer Bewertung von 15 Ökopunkten ist der aktuelle Planungswert ohnehin hoch angesetzt und greift bereits auf das Feinmodul zu. Nach Prüfung der UNB Sigmaringen ist eine Abstimmung zum Zielbiotop notwendig. Unklar ist in der EA-Bilanz auch der Verbleib der beiden Hecken nördlich des bestehenden Endlagers und der Fahrhilos, die in der Bilanz von Frau Schmid Stand 22.07.2021 aufgeführt sind. Gehen diese verloren? Diese sind unserem Wissen nach Ausgleichsmaßnahmen aus vorherigen Verfahren und sind mit einem Flächenzuschlag von 3 % je Standjahr zu ersetzen.</p> <p>Im Rahmen der Bodenbewertung gibt es Unklarheiten. Bodenwerte aus der Bilanz von Plan 2 variieren zu jenen aus der Bilanz von Plan 4. Diese Diskrepanz ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde zu klären. Weiterhin ist ein Plan vorzulegen, der darstellt, welche Flächen konkret für den Oberbodenauftrag vorgesehen sind. Erst in der Folge ist zu prüfen ob dieser zulässig ist oder nicht.</p>	<p>Der externe Ausgleich Flst. 997/3 war nicht Teil der frühzeitigen Beteiligung und wurde lediglich bei einer bereits korrigierten Version zur Abstimmung der E-/A-Bilanzierung mit der UNB angegeben.</p> <p>Die externen Ausgleichsflächen wurden mit der UNB Sigmaringen abgestimmt und angepasst. Die von der UNB Sigmaringen geforderten Ergänzungen wurden in die Bilanz aufgenommen. Die Hecke nördlich des bestehenden Endlagers wurde im Rahmen der Ausgleichsbilanzierung zur Genehmigung der Lagerhalle 2022 verlegt. Dadurch ist hier lediglich die Hecke auszugleichen, ohne einen Flächenzuschlag anzuwenden.</p> <p>Der Flächenzuschlag für die Hecke nördlich des Fahrhilos wurde der Flächenzuschlag von 3% je Standjahr in der Bilanzierung ergänzt. Der Oberbodenauftrag und die Bodenbewertung wurden mit der Bodenschutzbehörde abgestimmt und von dieser genehmigt.</p> <p>Eine Anrechnung des Oberbodenauftrags als Ausgleichsmaßnahme wird von der UNB Biberach abgelehnt.</p> <p>Der Oberbodenauftrag entfällt als Ausgleichsmaßnahme.</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahmen - Auszüge / Zusammenfassungen	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			<p>Sonstiges: Entsprechend § 21 Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg sind für die Beleuchtung insektenfreundliche, dem Stand der Technik entsprechende Leuchtmittel zu verwenden. Ausgleichmaßnahmen sind bis zur Bauabnahme der geplanten Gebäude umzusetzen.</p>	<p>Im Textteil ist bereits die Nutzung von insektenfreundlicher Beleuchtung festgesetzt. Die Ausgleichsmaßnahmen werden bis zur Bauabnahme umgesetzt.</p>
			<p>Für Baumpflanzungen ist § 40 BNatSchG zu beachten. Es sind nur Gehölze aus dem Vorkommensgebiet zulässig. Ein Beleg ist der UNB zu übermitteln. Bei der Ange der Ausgleichsmaßnahmen ist gemäß § 40 BNatSchG nur Saatgut aus dem Vorkommensgebiet zulässig. Ein Beleg ist der UNB zu übermitteln.</p>	<p>Der Planbereich wird durch das BPlan-Verfahren zum Innenbereich. § 40 BNatschG ist daher nicht anzuwenden. §40 BNatschG kommt lediglich für die externen Ausgleichsflächen zur Anwendung.</p>
			<p><u>Naturschutzbeauftragter:</u> In der EA-Bilanz bestehen Unklarheiten bzw. Unstimmigkeiten. Zum einen wird bei der Bestandsanalyse mehrfach auf „beeinträchtigte Standorte“ hingewiesen und bestimmte Abschlüsse in Anwendung gebracht. Bei der Bewertung des Zielzustandes tauchen solche Abschlüsse nicht auf. Außerdem ist zu klären, ob es sich bei bestehenden Pflanzungen entlang der Waldhauser Straße nicht um Ausgleichsmaßnahmen aus früheren Verfahren handelt. Eine einmalige Relevanzbegehung zur Abschätzung der Vorkommen von Brutvögeln und weiteren planungsrelevanten Arten am 08.07.2021 ist nicht ausreichend. Es müssen gründlichere Untersuchungen nachgereicht werden. Bei den für einen externen Ausgleich vorgesehenen Flächen ist durch ein nachgeschaltetes Monitoring sicherzustellen, dass die höchst optimistisch angesetzten Werte an Ökopunkten auch in der Realität</p>	<p>Siehe obige Stellungnahme und Abwägung Naturschutz, Artenschutz und E-/A-Bilanz.</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahmen - Auszüge / Zusammenfassungen	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			erreicht werden - andernfalls ist für einen weiteren Ausgleich zu sorgen.	
			<p>II. Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanes sollen folgende Anlagen und deren Betriebseinrichtungen möglich gemacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biogasanlage zur Erzeugung von Biogas mit einer Gaserzeugung von 2,3 Mio Nm³/a mit einer max. Feuerungswärmeleistung von 4 MW - Holzgasanlage/Holzschnitzelfeuerungsanlage mit einer Feuerungsleistung von 4 MW - Tierhaltung mit einer Tierzahl von 100 GV <p>Begründung der Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir größte Bedenken.</p> <p>Im beigelegten Gutachten des TÜV Nord sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die bereits genehmigte Biogasanlage von 1.98 MioNm³/a - Sowie der geplanten Holzvergasungsanlage mit 917 kW Feuerungswärmeleistung und einer roh-Biogasmenge von 0,32 MioNm³/a <p>als Immissionsverursachende Anlagen dargestellt. Dies liegt weit unter den geplanten Leistungen und Roh-Gasmengen der oben genannten Anlagen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p> <p>Im Geruchsgutachten sind die Immissionswerte n der Waldhausener Straße 15 bereits überschritten. Weiterhin bezieht sich der Gutachter auf die GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie) die aktuell in dieser Form nicht mehr gültig ist. Die GIRL ist in die TA Luft aufgenommen worden, die vergangenes Jahr in Kraft</p>	<p>Im Rahmen eines gemeinsamen Abstimmungstermin mit dem Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz (Hr. Gregor, Hr. Sauff, Fr. Wekenmann) , IB Funk (Hr. Klocker und Hr. Vogel wurden die nötigen Änderungen in den Festsetzungen und nötigen Überarbeitungen der Gutachten besprochen.</p> <p>Das Geruchsgutachten soll die maximal Zulässigen Höchstwerte abbilden, die Höchstwerte der Festsetzungen sollen sich auf die Werte der Gutachten beziehen.</p> <p>Die Gutachten werden dahingehend überarbeitet und die textlichen Festsetzungen entsprechend überarbeitet.</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahmen - Auszüge / Zusammenfassungen	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			<p>getreten ist. In der TA Luft sind beispielsweise höhere Gewichtungsfaktoren der einzelnen Tierarten angesetzt als in der GIRL.</p> <p>Da der Geruchsstundenanteil mit 22 % (Waldhausener Straße 15) bei den im Gutachten angesetzten Anlagen bereits überschritten ist (Immissionsrechtwert TA Luft 0,20 im Außenbereich (das entspricht einem Geruchsstundenanteil von 20%)) kann die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu keiner Erweiterung an diesem Standort führen. Im privilegierten Bereich der Landwirtschaft nach § 35 BauGB, sowie auch in der TA Luft ist zwar eine Erhöhung des Immissionswertes von 0,2 auf 0,25 denkbar. Allerdings wird in der TA Luft als Immissionswert im Regelfall auf die 0,2 im Außenbereich verwiesen. Selbst wenn die Behörde zu dem Schluss kommen würden, dass der Immissionswert von 0,25 möglich ist, stellt sich die Frage, ob ein aufwendiges Bauleitplanverfahren vorangetrieben werden soll. Bei einer kleineren Erweiterung der bestehenden Anlagen wäre man schnell beim absoluten Immissionswert der TA Luft von 0,25 (Geruchsstundenanteil 25 %) was die Aufstellung eines Bebauungsplanes unserer Meinung nach nicht zielführend erscheinen lässt.</p> <p>1.1 Art der Vorgabe -----</p> <p>1.2 Rechtsgrundlage § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V. m. Din 18005, Schallschutz im Städtebau, Juli 2002</p> <p>1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) -----</p>	

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahmen - Auszüge / Zusammenfassungen	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			<p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes. Die Gewerbeaufsicht führt keine eigenen Planungen durch, die die Bauleitplanung berühren könnten.</p> <p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Wir möchten auch noch darauf hinweisen, dass das beiliegende schalltechnische Gutachten nicht die Immissionen aufzeigt, die bei einer Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit den oben genannten Anlagen zu erwarten sind. Das schalltechnische Gutachten bezieht sich ebenso, wie das Geruchsgutachten auf die bestehende Anlage zuzüglich der Holzgasanlage mit 917 kW Feuerungswärmeleistung. Darüber hinaus kann das Gutachten anhand der vorliegenden Dokumentation nicht bewertet werden u.a. da ein im Bezug genommenes früheres Gutachten nicht vorliegt.</p>	
			<p>III. Wasserwirtschaftsamt Wasserversorgung Es bestehen keine Einwendungen.</p> <p>Abwasser Es bestehen Einwände zum Bebauungsplan. Grundsätzlich ist behandlungsbedürftiges Abwasser vollständig an die öffentliche Kanalisation anzuschließen. Im geplanten Sondergebiet Klosterweg sind Anschlussmöglichkeiten an den öffentlichen Mischwasserkanal im Bereich Kreuztaler Straße oder über die vorhandene Pumpendruckleitung zur Kapellengasse möglich und umzusetzen.</p>	<p>----</p> <p>Das häusliche Schmutzwasser der bestehenden Altenteiler- und Betriebsleiterwohnung werden in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eigeleitet. Behandlungsbedürftiges Abwasser der Siloflächen werden in eine geschlossene Grube eingeleitet.</p> <p>Das Niederschlagswasser wird auf der vorhandenen Retentionsfläche versickert, bzw. über die bestehende</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahmen - Auszüge / Zusammenfassungen	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			Niederschlagswasser soll nach § 55 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.	Regenwasserleitung in den Entwässerungsgraben eingeleitet.
			<p>Altlasten/Bodenschutz</p> <p>Es bestehen hinsichtlich der vorgelegten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Bedenken, da für das Schutzgut Boden mit unterschiedlichen Wertstufen (vor dem Eingriff GesBew 2,17 nach dem Eingriff GesBew 2,25) gerechnet wurde.</p> <p>Ferner können Oberbodenauftrags-Punkte (auch i. V. m der Verbesserung der Grundwassergüte) nach 3.2 ÖKVO nur auf externen Flächen außerhalb von privaten Bauflächen voll angerechnet werden. <u>Bei privaten Bauflächen können max. 3 Punkte/m² (1 GW+ 2 Boden) anerkannt werden</u>, da keine effizienten Durchsetzungsmöglichkeiten zur Kontrolle und Erhaltung dieser Festsetzungen mehr bestehen und durch Befahrung, Vermischung mit Bauschutt u.ä. Beeinträchtigungen des Oberbodens regelmäßig anzunehmen sind.</p> <p>Auf der Nordhälfte des Flurstücks Nr. 628 beträgt die Wertstufe für Natürliche Bodenfruchtbarkeit 3 und somit durch Bodenauftrag nicht verbessert. In den Planunterlagen sind die Flächen dazustellen, wo aufgefüllt werden soll.</p>	Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde angepasst und zur Abstimmung vorgelegt. Der geplante Oberbodenauftrag wird nach Abstimmung mit der UNB nicht realisiert.
			<p>Folgende Hinweise bitten wir zusätzlich zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für das anfallende Bodenmaterial ist ein Verwertungskonzept zu erstellen und der Abfallrechtsbehörde zur Prüfung vorzulegen (§ 3 Abs. 4 LKreiWiG). - Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. 	Im Zuge der konkreten Baumaßnahmen wird ggf. ein Verwertungskonzept erstellt. Die Beschränkung der Bodenversiegelung auf das notwendige Mindestmaß ist in den Planungsrechtlichen Festsetzungen bereits enthalten.

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahmen - Auszüge / Zusammenfassungen	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			<p>Fließgewässer Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen zum Bebauungsplan. Allerdings ist im Textteil das Thema Starkregenniederschlag zu behandeln. Vor allem bei der Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete müssen auch die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen berücksichtigt werden (BGH-Urteil 18.02.1999 - III ZR 272/96 zur Amtspflicht der Gemeinde, bei der Planung und Erstellung der für den Baugebiet notwendigen Entwässerungsmaßnahmen Niederschlagswasser zu berücksichtigen, das aus einem angrenzenden Gelände in das Baugebiet abfließt). Das Wasserwirtschaftsamt empfiehlt der Gemeinde aufgrund der Gegebenheiten und Erkenntnisse aus vergangenen Starkregenereignissen die nach § 9 Nr. 16d BauGB bestehende Möglichkeit wahrzunehmen, Flächen festzusetzen, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen vorzubeugen.</p>	<p>Das Thema Starkniederschläge wird im Textteil ergänzt. Das Wohnhaus liegt über dem Gelände. Zum Schutz der Gebäude im Sondergebiet können durch den Vorhabensträger Dämme errichtet werden.</p>
			<p>Industrie und Gewerbe Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Für den weiteren Verfahrenfortgang und die folgenden Genehmigungsverfahren wird insbesondere auf die gültige Vorschriften, DIN-Normen und Arbeitsblätter hingewiesen. Bezüglich Platzbedarf ist zu berücksichtigen, dass gemäß AwSV § 37(3) bestehende Biogasanlagen bis zum 01. August 2022 mit einer entsprechenden Umwallung zu versehen sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die geforderte Umwallung der Anlage wird bei den Bauvorhaben berücksichtigt.</p>
			<p>IV. Landwirtschaftsamt Nach Absprache mit dem Amt für Immissionsschutz werden alle immissionsrechtlichen Fragen zu diesem</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahmen - Auszüge / Zusammenfassungen	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			<p>Baugebiet von diesem Amt bearbeitet. Von unserem Amt ergeht zu diesen Sachverhalten deshalb keine Stellungnahme.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken. Das Landwirtschaftsamt würde die Aufstellung des Bebauungsplans grundsätzlich begrüßen, da hiermit das Areal mit seinen Nutzungen baurechtlich gesichert werden kann.</p> <p>Das Landwirtschaftsamt hat keine Bedenken gegen diesen Bebauungsplan.</p>	
			<p>V. Straßenamt Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. Art der Vorgabe Außerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen besteht in einem Abstand bis 15 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 30 m bei Kreisstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p>Straßenanschluss Außerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine, dies nicht</p>	<p>Es werden lediglich bereits vorhandene Einfahrten zur Erschließung des Sondergebiets verwendet.</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahmen - Auszüge / Zusammenfassungen	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straßen nicht Rechnung tragen. Rechtsgrundlage Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) § 22	
			Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiung) So wie in § 22 Abs. 1 StrG BW in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch einen Bebauungsplan eine nähere Bebauung zugelassen werden. Sofern das Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung nicht zustande kommt, gelten die Anbaubeschränkungen gemäß § 22 Abs. 1 StrG BW ungeachtet der planerischen Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 22 Abs. 6 StrG BW, da der Bebauungsplan nicht unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
			2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Ausbauabsichten der K 7553 sind derzeit nicht vorgesehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem i.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen und ggf. Rechtsgrundlage. 3.1 Zum Entwurf	

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahmen - Auszüge / Zusammenfassungen	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			<p>3.1.1 Abstände zu Baugrenzen, Anbauverbotsgrenzen Nach Ansicht des Straßenbauamtes muss entlang der Kreisstraße entlang der Außenstrecke ein 15m breiter Streifen von jeder baulichen Nutzung freigehalten werden. Die freizuhaltenden Grundstücksstreifen sind im Bebauungsplan mit den Planzeichen dem Planzeichen Nr. 15.8 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 zu kennzeichnen.</p> <p>3.1.2 Nicht überbaubare Grundstücksstreifen, Pflanzstreifen Die zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen bestehenden Grundstücksflächen gelten als nicht überbaubare Grundstücksstreifen.</p> <p>Auf diesen nicht überbaubaren Grundstücksstreifen dürfen gemäß § 22 StrG BW keine Hochbauten und baulichen Anlagen jeglicher Art, sowie Nebenanlagen errichtet werden.</p> <p>Ebenso dürfen Garagen und Stellplätze i.S.v. §14 BauNVO, d.h. Hochbauten, Garagen, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen, z.B. Lagerflächen usw. nicht zugelassen werden (§12 Abs.6 und §14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO 1990).</p> <p>Nebenanlagen, welche nach §14 BauNVO in einem Baugebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein könnten, dürfen innerhalb des vorgenannten Anbauverbots nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung zugelassen werden. Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.</p>	<p>Eine Abstimmung mit dem Straßenamt bezüglich der Errichtung der geplanten Halle zur Unterbringung der Holzgasanlage erfolgte im Rahmen des privilegierten Baugenehmigungsverfahren, welches von Herr Vogel parallel zum Bebauungsplanverfahren eingeleitet und genehmigt wurde. Eine Anpassung der Planunterlagen wurde vorgenommen.</p> <p>vgl. Abwägung RP Tübingen</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahmen - Auszüge / Zusammenfassungen	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			<p>Dieser von der Bebauung einzuhaltende Grundstückstreifen ist in die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen und im Bebauungsplan mit dem Planzeichen der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, I S.58) zu kennzeichnen.</p> <p>Punkt 4 der textlichen Festsetzungen ist entsprechend zu ergänzen</p>	<p>Der Hinweis wird in die Festsetzungen aufgenommen.</p>
			<p>3.1.3 Werbeanlagen Allgemein Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sind Werbeanlagen nach §22 Abs. 5 StrG BW Straßenrechtlich zu beurteilen. Dies gilt grundsätzlich für Werbeanlagen bis zu einer Entfernung von 30m an Kreisstraßen, unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.</p> <p>In den örtlichen Bauvorschriften ist unter Punkt 4 aufzunehmen, dass Werbeanlagen jeglicher Art in einer Entfernung von bis zu 30m zum nächstgelegenen, befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung nicht zugelassen werden dürfen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Örtlichen Bauvorschriften aufgenommen.</p>
			<p>3.1.4 Zufahrten Unmittelbare Zufahrten und Zugänge von überörtlichen Straßen zum angrenzenden Grundstück kann außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt nicht zugelassen werden. Deshalb ist in den Bebauungsplan ein Zufahrtsverbot aufzunehmen und durch Planzeichen Nr. 6.4 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 zu kennzeichnen. Das Zufahrtsverbot gilt auch für die Bauzeit des Vorhabens.</p>	<p>Die verkehrliche Erschließung zur K7553 wird lediglich über die bereits vorhandene Einfahrt sichergestellt. Eine neue Zufahrt ist nicht geplant. Ein Gesamtkonzept über die Anordnung der Zufahrten und Fahrwege wird im weiteren Verfahren erstellt. Die Zufahrten werden im Lageplan gekennzeichnet. Nach telefonischer Abstimmung mit dem Straßenbauamt sind zur besseren Kenntlichmachung</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahmen - Auszüge / Zusammenfassungen	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			<p>Die geplante Garagenzufahrt zur Kreisstraße wird nicht gestattet. Die Zufahrt hat wie bisher über die bestehende Hofeinfahrt zu erfolgen.</p>	<p>der Einfahrten die Zufahrtsverbote durch Planzeichen Nr. 6.4 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 zu kennzeichnen. Die Planunterlagen wurden angepasst.</p>
			<p>3.1.5 Äußere verkehrliche Erschließung Die Gemeinde Ertingen wird gebeten, den Weg (Flst.715) in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit aufzunehmen. Der Anschlussbereich des Weges (Flst. 715) zur Kreisstraße ist auf Grund der in den vergangenen Jahren geänderten Nutzung nicht verkehrsgerecht an die Kreisstraße angeschlossen. Durch die Erweiterung der Hofstelle mit einer Biogasanlage in den vergangenen Jahren hat sich auch das Verkehrsaufkommen deutlich verändert. Die Anlieferung und Abfuhr der Biomasse zu den Fahrsilos erfolgt auch über den Anschluss von Flst.715. Des Weiteren wurde eine Betriebsleiterwohnung auf Flst. 628 errichtet, welche ebenfalls über diesen Anschluss verkehrlich an die Kreisstraße angeschlossen wird. Auf Grund der geringen Breite des Weges (Flst. 715) kann im Anschlussbereich zur Kreisstraße kein Begegnungsverkehr stattfinden. Der Anschlussbereiche der Zufahrt muss deshalb entsprechend den Erfordernissen verkehrsgerecht an die Kreisstraße angeschlossen werden. Die Planung ist mit dem Straßenamt abzustimmen.</p>	<p>Nach telefonischer Abstimmung mit Frau Steinhart vom Straßenamt soll der Anschlussbereich zur Kreisstraße ausgebaut werden. Eine Fahrbahnbreite von 6m und eine Tiefe von 20m sind dabei nötig. Dieser Bereich ist bereits als wassergebundener Belag entsprechend den Vorgaben ausgebaut. Der Weg Flst. 715 wurde in den Geltungsbereich des Bebauungsplans als Verkehrsfläche aufgenommen.</p>
			<p>3.1.6 Straßenbegleitgrün Bäume in unmittelbarer Nähe zur Kreisstraße stellen Hindernisse mit besonderer Gefährdung von Fahrzeuginsassen dar. Das Gefahrenpotenzial dieser</p>	<p>PG 2: Sträucher und Bäume II. Ordnung. Nach Abstimmung mit dem Straßenamt dürfen</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahmen - Auszüge / Zusammenfassungen	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			<p>Gefahrenstellen ist gemäß RPS 2009 (Richtlinie für passiven Schutz an Straßen) der Gefährdungsstufe 3 zuzuordnen. Demnach sind bei der Planung von Baumpflanzungen an klassifizierten Straßen ohne, dass passive Schutzeinrichtungen notwendig werden Mindestabstände von Fahrbahnen einzuhalten. (Kritischer Abstand A).</p> <p>3.2 Zum Vollzug 3.2.1 Entwässerung Zu Punkt 5 (Leitungsrecht) und Punkt 6.2 (Niederschlagswasser) der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes gilt folgendes zu beachten:</p> <p>Für das Ableiten des Oberflächenwassers der Kreisstraße wurde von Seiten des Landkreises auf Flurstück 626 eine Entwässerungsleitung eingebaut und mit einer Grunddienstbarkeit am 09.08.1983 gesichert.</p> <p>Seit dem Jahr 2011 wird das Oberflächenwasser der Kreisstraße nicht mehr über die Leitung auf Flurstück 626 zum Straßengraben der L 278 geleitet. Das Oberflächenwasser der Kreisstraße wird seit 2011 der öffentlichen Kanalisation zugeführt</p> <p><u>Erläuterung:</u> Am 27.06.2011 fand auf Wunsch von Herrn Karl Vogel ein Vororttermin statt. Dabei hat Herr Vogel erläutert, dass er seine Hofstelle erweitern möchte und dadurch die vorhandene Leitung auf seinem Grundstück durch das Oberflächenwasser der Kreisstraße nicht mehr genutzt werden soll. Die Beteiligten kamen überein, dass das Straßenamt, dass Oberflächenwasser der</p>	<p>Bestandsbäume erhalten werden. Eine Ersatzpflanzung erfolgt ausschließlich mit Sträuchern. Für Bäume II. Ordnung ist ein Abstand von >7,5m zum Fahrbahnrand einzuhalten. Das Pflanzgebot wurde dahingehend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es bestand mit dem Straßenbauamt (Landratsamt Biberach) ein Leitungsrecht aus dem Jahr 1983, welches die Einleitung des Niederschlagswassers der damaligen Bestandsgebäude in die bestehende Leitung gestattet. Dieses wird durch einen Nutzungsvertrag für die bestehende Leitung ersetzt.</p> <p>Die Straßenentwässerung der Landesstraße wurde vom öffentlichen Kanalnetz der Gemeinde umgeleitet und wird nun in den Entwässerungsgraben Richtung Heiligkreuztal eingeleitet. Die Maßnahme wurde bereits abgeschlossen.</p> <p>Hierbei wurden Probleme mit der Überlastung des Kanalsystems im Bestand berücksichtigt und die Belastung des öffentlichen Kanals konnte verringert werden.</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahmen - Auszüge / Zusammenfassungen	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			<p>Kreisstraße der örtlichen Kanalisation zuführt und Herr Vogel die Leitung auf seinem Grundstück dann entfernt. Die Straßenmeisterei Riedlingen hat daraufhin die Straßenentwässerungsleitung dann gekappt, neue Leitungen östlich der Kreisstraße verlegt und Schächte eingebaut. Das Oberflächenwasser wird seit dem Jahr 2011 der örtlichen Kanalisation zugeführt. Die Leitung auf dem Grundstück von Herrn Vogel wurde somit stillgelegt. Eine Nutzung durch den Landkreis ist daher nicht mehr gegeben.</p> <p>Das Straßenamt ist davon ausgegangen, dass die Leitung wie vereinbart von Herrn Vogel entfernt wurde und deshalb nicht mehr genutzt wird. Sollte die Leitung noch vorhanden sein, wurde die Leitung bereits durch einen Vermenter überbaut und soll durch die geplante Holzgasanlage ebenfalls überbaut werden.</p> <p>Von Seiten des Landratsamts wird daher die Löschung der Dienstbarkeit angestrebt.</p> <p>Es ist dem Straßenamt mitzuteilen, welches Oberflächenwasser aus Flst. 626 noch dem Entwässerungsgraben der Landstraße zugeführt wird.</p> <p>Die Angelegenheit sollte im Rahmen eines Ortstermins mit dem Straßenamt, der Gemeinde und Herrn Vogel geklärt werden.</p> <p>Die Gemeinde Ertingen wird gebeten, zeitnah diesen Termin zu vereinbaren.</p>	

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahmen - Auszüge / Zusammenfassungen	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			<p>3.2.2 Im Straßenkörper der überörtlichen Straße dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt nach Möglichkeit keine Versorgungsleitungen verlegt werden. Eventuell notwendige werdende Aufgrabungen oder Durchpressungen für Kreuzungen von Versorgungsleitungen dürfen erst nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Straßenbauamt begonnen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Leitungsverlegung an überörtlichen Straßen ist im Zuge des Bebauungsplanverfahrens nicht geplant.</p>
			<p>3.3 Hinweise Überarbeitung des Bebauungsplanes Die Gemeinde wird gebeten, den Bebauungsplanentwurf auf der Grundlage der vorliegenden Stellungnahme zu überarbeiten und das Straßenamt am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Weitere Bedenken und Anregungen behält sich die Straßenbauverwaltung vor.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplanentwurf wurde unter Berücksichtigung der Stellungnahmen überarbeitet. Das Landratsamt wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>
			<p>IV. Verkehrsamt- Straßenverkehrsbehörde</p> <p>Das geplante Gewerbegebiet soll über verschiedene vorhandene und auch geplante Wegeflächen erschlossen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erschließung über den vorhandenen Geh- und Radweg zur L 278: <p>Der Geh- und Radweg Richtung Heiligkreuztal ist ein benutzungspflichtiger Zweirichtungsradweg im Zuge der L 278. Der ist für Mofas und den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben. Die Freigabe ist erforderlich, um</p>	<p>Eine Verkürzung des bestehenden Radweges und Umwidmung in eine Erschließungsstraße Weg um ca. 10 m ist nach telefonischer Abstimmung mit dem Verkehrsamt nicht möglich.</p> <p>Die Nutzung des Radweges zur L278 durch landwirtschaftlichen Verkehr bleibt erhalten. Eine Nutzung durch gewerblichen Verkehr bleibt untersagt.</p> <p>Eine Kennzeichnung in den zeichnerischen Festsetzungen bezüglich des widmungsgemäßen</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahmen - Auszüge / Zusammenfassungen	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			<p>die landwirtschaftlichen Flächen entlang der L 278 zu bewirtschaften. Damit war auch die Zufahrt des landwirtschaftlichen Verkehrs zur Hoffläche möglich.</p> <p>Die Zufahrt des allgemeinen Verkehrs, insbesondere die gewerbliche Zulieferung zur geplanten Holzgasanlage, entspricht nicht dem widmungsgemäßen Gebrauch der Verkehrsfläche. Es ist sicherzustellen, dass die Verbindung zum gemeinsamen Geh- und Radweg lediglich vom berechtigten landwirtschaftlichen Verkehr genutzt werden kann.</p>	<p>Gebrauchs der unterschiedlichen Einfahrten wurde ergänzt.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> • Erschließung über des Wirtschaftsweg östlich des Gewerbegebiets: <p>Der Wirtschaftsweg ist ein beschränkt öffentlicher Weg und dient dem landwirtschaftlichen Verkehr. Auch hier ist die Nutzung durch gewerblichen Verkehr zunächst ausgeschlossen. Soweit er zur Erschließung des Gewerbegebiets erforderlich ist, ist er in das Planungsgebiet aufzunehmen.</p>	<p>Der Wirtschaftsweg der zur Erschließung des Plangebiets und der östlich angrenzenden Wohnbebauung (Waldhauser Str. 15) dient wird in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen.</p>
			<p>Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahmen des Straßenamtes und des RP Tübingen.</p>	<p>Es wird auf die obige Stellungnahme Ifd. Nr.09 Regierungspräsidium Tübingen verwiesen.</p>
			<p>VII Amt für Brandschutz- und Katastrophenschutz</p> <p>Es sind folgende Punkte zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anfahrt von 14t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden 	<p>Die Anfahrt von 14t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist gewährleistet.</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahmen - Auszüge / Zusammenfassungen	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			<p>Grundstückstellen mindestens 3,50m breite und 3,50m hohe Zufahrten vorhanden sein.</p> <p>Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrlächen) in der jeweiligen gültigen Fassung.</p>	
			<p>2. Der Abstand der in den Straßen einzubauenden Hydranten darf 150m voneinander nicht überschreiten. Die Kennzeichnung der Hydranten ist durch Hinweisschilder nach DIN 4066 sicherzustellen.</p>	<p>Es wird auf das Brandschutzkonzept „Neubau einer Überdachung/Halle und brandschutztechnische Beurteilung der Umgebung“ der BST Brandschutz- und Sicherheitsteam GmbH&Co.KG vom September 2021 verwiesen.</p>
			<p>3. Notwendige Überflur-Fallmantelhydranten (DIN 3222 NW 100) werden, falls erforderlich, im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren gefordert.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>4. Notwendige Unterflurhydranten für die Feuerwehr sind in der Ausführung DIN EN 14339 zu verbauen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>5. Die Mindestwasserlieferung im gesamten Plangebiet hat 1.600 l/Min. zu betragen. Jeder einzelne Hydrant für die Feuerwehr muss über eine Mindestwasserlieferung von 400l/Min. verfügen. Der Fließdruck hat hierbei 2 bar aufzuweisen.</p>	<p>Der Brandschutz ist gewährleistet. Es wird auf das Brandschutzkonzept „Neubau einer Überdachung/Halle und brandschutztechnische Beurteilung der Umgebung“ der BST Brandschutz- und Sicherheitsteam GmbH&Co.KG vom September 2021 verwiesen.</p>
Stellungnahmen der Öffentlichkeit				

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahmen - Auszüge / Zusammenfassungen	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
11	Anwohner 1,2,3	07.02.2022	<p>Folgende Fragen und Einwendungen der Anwohner gilt es zu klären: <i>„Alle zulässigen Nutzungen im Planbereich müssen aber unabhängig von den jeweiligen Höchstwerten in der Summe die vorgegebenen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben einhalten. Die zulässigen Werte stehen somit in Abhängigkeit zueinander und gegeneinander. Dem Vorhabenträger wird durch den Bebauungsplan eine Anpassung auf sich verändernde Vorgaben und Rahmenbedingungen ermöglicht.“</i></p> <p>Wann und bei wem muss der Vorhabenträger eine Anpassung melden bzw. genehmigen lassen, um den gesetzlichen Rahmen weiterhin einzuhalten? In welchem Umfang werden die Anwohner Energie Vogel GmbH & Co. KG in den Prozess mit eingebunden?</p>	<p>Der Vorhabenträger benötigt bei Änderungen hinsichtlich der Immissionswerte eine Genehmigung des Landratsamts. Wird eine Änderung angestrebt, so muss diese im Rahmen eines BlmschG-Antrags genehmigt werden. Es werden dabei das Landratsamt sowie die Gemeinde und Ratsgremien angehört. Eine eventuelle Anhörung der Anwohner erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben.</p>
			<p><i>„Die Tierhaltung im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird auf 100 GV begrenzt. Unabhängig davon sind die Grenzwerte und Mindestabstände der gültigen Immissionsschutzrichtlinien einzuhalten“.</i></p> <p>Welche Behörde überprüft und in welchen regelmäßigen Abständen den aktuellen Bestand an GV? Wer überprüft die Einhaltung der 100 GV? Wer überprüft die Einhaltung der Grenzwerte und Mindestabstände der gültigen Immissionsschutzrichtlinien?</p>	<p>Die Einhaltung der Tieranzahl wird bei Kontrollen durch das zuständige Veterinäramt überprüft. Die Grenzwerte und Mindestabstände der Immissionsschutzrichtlinien werden im Zuge der Erteilung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen überprüft. Die Grenzwerte und Mindestabstände werden durch Immissionsprognosen konservativ mithilfe von Simulationsprogrammen berechnet. Eine Messung der tatsächlichen Immissionen ist nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich.</p>
			<p><i>„Für die Holzgasanlage werden pro Jahr in etwa 9.000 m³ Hackschnitzel benötigt. Dies entspricht umgerechnet ca. 2.250 t/a. Die Hackschnitzel kommen aus den umliegenden Wäldern und Landschaften, so dass die Lieferung dieser sowohl ökologisch als auch ökonomisch sinnvoll ist. Die Anlieferung bzw. die</i></p>	<p>Die höchstzulässige Gebäudehöhe und höchstzulässige Gebäudelänge orientieren sich an den Gebäuden im Bestand. Die zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung geplante Halle, welche bereits im Rahmen einer Baugenehmigung nach §35 BauGB als privilegiertes</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahmen - Auszüge / Zusammenfassungen	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			<p><i>Erzeugung der Hackschnitzel erfolgt zum großen Teil kontinuierlich, so dass keine größeren Lager benötigt werden.“</i></p> <p><i>„Zur Unterbringung der Anlage und Lagerung der, für den Betrieb der Holzhackanlage benötigten Hackschnitzel, soll eine teilweise schon versiegelte Fläche nordöstlich der bestehenden Maschinenhallen mit einer weiteren Halle überbaut werden. Die geplante Halle schließt direkt an den bestehenden Maschinenschallen von 2012 und 2016 an“</i></p> <p>Die beiden zuletzt ausgeführten Punkte aus den Unterlagen sind widersprüchlich! Warum muss der Bau einer riesigen Halle mit einer möglichen Höhe von 13m und einer Länge von 50m ermöglicht werden?</p> <p>Warum wird einer weiteren Verunstaltung des Ortsbildes durch eine Erweiterung der Anlage durch die Gemeinde Ertingen einfach so hingenommen? Aus den Planungsunterlagen des Ingenieurbüro Loos & Partner wird ersichtlich, dass an die neue geplante Halle für die Hackschnitzeltrocknung und die Heizung ein BHKW-Container in Richtung Ortslage angebracht werden soll. Die ist völlig unverständlich und nicht hinnehmbar, da durch diesen Container eine sehr hohe Lärmbelastigung (rund um die Uhr), für die Anwohner entsteht. Ein Anbringen des BHKW-Containers im inneren der Anlage mit südwestlicher Ausrichtung würde die Lärmbelastigung nach unsrer Ansicht deutlich verringern.</p>	<p>Vorhaben genehmigt wurde, schließt an die vorhandene Bebauung an, daher ist mit keiner zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen. Durch das Pflanzgebot 2 findet eine Eingrünung des Sondergebiets statt.</p> <p>Zur trockenen Lagerung der Holzhackschnitzel und zur Unterbringung der geplanten Holzgasanlage ist die Errichtung der Halle nötig. Durch die geschlossene Unterbringung der Anlage werden die Lärmmissionen reduziert.</p> <p>Die Lage der geplanten Halle zur Unterbringung der Anlage hat betriebliche Gründe. Daher ist eine Verlegung in den nördlichen Teil des Grundstücks nicht möglich.</p> <p>Durch den Neubau der Halle wird der durch die vorhandene Biogasanlage entstehende Lärm reduziert. Durch die Anpassung der Abgasschalldämpfer werden die schalltechnischen Grenzwerte nicht überschritten. Es wird auf das Schallschutzgutachten des Ingenieurbüros Loos&Partner verwiesen.</p>
			<p><i>„Es werden ca. 9000 m³ Hackschnitzel im Jahr getrocknet und den Holzvergasern zugeführt. Des Weiteren werden ca. 2000 m³ Scheitholz, Getreide und Körnermais getrocknet. Bei einer Füllmenge eines</i></p>	<p>Eine alternative Anlieferungsroute über die Hundersinger Straße ist nicht zweckmäßig, da eine Umleitung des Anlieferungsverkehrs über die Hundersinger Straße einen Umweg bedeuten würde</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahmen - Auszüge / Zusammenfassungen	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			<p><i>Containers von 35 m³ sind dies 315 Container im Jahr. Die Zufahrt erfolgt über die beiden südwestlichen Einfahrten nahe der alten Maschinenhalle. Für die bestehende Anlage sind pro Jahr 8350 t Feststoffe erforderlich. Diese unterteilen sich wie folgt: 4500 t Maissilage, 1250 t Grassilage und Klee gras, 1000 t Zwischenfrüchte, 700 t Getreide, 900 t Festmist.“</i></p> <p>Muss die Anlieferung der Ernte zwingend über die Kreuztalerstraße erfolgen oder kann diese nicht über die Hundersinger Straße erfolgen? Somit würden die Bewohner der Kreuztalerstraße deutlich entlastet. Wer überprüft die Zeiten des Fahrverbots (Befüllung der Silos, Fütterung der Anlage, ...)?</p>	<p>und die Kreuztalerstraße als Landstraße für Schwerlastverkehr ausgebaut wurde. Dennoch erfolgt bereits jetzt ein Großteil des Anlieferverkehrs über die Waldhauser Straße, Hundersinger Straße und aus Richtung Heiligkreuztal.</p> <p>Die Ortsdurchfahrt Binzwangen wird auch für den Anlieferungsverkehr weiterer Biogasanlagen in Ertingen, Dürmentingen, Herberlingen, Altheim und Heudorf sehr stark genutzt, weshalb die Lärmbelastung durch Schwerlastverkehr nicht allein auf den Anlieferverkehr der Energie Vogel GmbH zurückgeführt werden kann. Die L278 wird darüber hinaus auch von LKW-Verkehr stark frequentiert.</p>
			<p><i>„Alle Nebenanlagen der Biogasanlage und der Holzvergasungsanlage (Fahrsiloplanlagen, Endlagerbehälter etc.) müssen innerhalb des Plangebietes realisiert werden. davon ausgenommen sind im Jahr 2021 bereits genutzte Nebenanlagen außerhalb des Plangebietes.“</i></p> <p>Warum werden die im Jahr 2021 bereits genutzten Nebenanlagen nicht in die Immissionsgutachten aufgenommen, zumal sie das geplante Sondergebiet in südöstlicher Richtung (Fahrsilo Gobs) zur Ortslage erweitern? Die ist in dieser Form nicht hinnehmbar!</p>	<p>Eine Erweiterung von Nebenanlagen außerhalb des Plangebietes ist nicht zulässig. Das vorhandene Fahrsilo des landwirtschaftlichen Betriebes Gobs ist lediglich vorübergehend angemietet.</p>
			<p><i>„Städtebauliche Daten Gesamtfläche des Plangebietes 25.311 m² = 100 % - Versiegelte Fläche des Sondergebiets 18.452 m² = 73 % - Nicht versiegelte Fläche des Sondergebiets 4.614 m² = 18 % - Eingrünung/Pflanzgebot 2.245 m² = 9 %.“</i></p>	<p>Eine Grundflächenzahl von 0,8 ist bei einer gewerblichen Nutzung üblich. Eine geringere GRZ würde einer weiteren Entwicklung der Energie Vogel GmbH entgegensteht.</p> <p>Das unbelastete Oberflächenwasser des geplanten Gebäudes und der versiegelten Fläche wird dezentral versickert.</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahmen - Auszüge / Zusammenfassungen	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			<p>„Baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen: - Überbauung und Versiegelung von teilweise versiegelten Flächen (GRZ 0,8) - mittel“</p> <p>Wie kann es sein, dass einer Versiegelung von einer Fläche innerhalb des Sondergebietes von 18.452 m² = 73 % der Gesamtfläche zugestimmt werden kann? Bei den Starkregenfällen im Sommer 2021 war das Kanalsystem in der Kreuztalerstraße überlastet, es kam zu Kanalarückstau fast alle Keller standen durch Rückstau- und/oder Oberflächenwasser unter Wasser.</p> <p>Das Gelände des geplanten Sondergebiets fällt laut Bebauungsplan des Ingenieurbüro Funk mit 3 % Richtung Südwesten ab, dadurch wird das ganze Oberflächenwasser der neu versiegelten Fläche bei Überlastung der geplanten Auffangbecken Richtung Ortslage abfließen, und somit die Lage im Ort bei Starkwetterereignissen deutlich verschlechtern. Von welchen Niederschlagsmengen wird beim geplanten Erdbecken ausgegangen? Da im Gutachten auf eine Abwassereinleitungsgenehmigung aus dem Jahr 1983 hingewiesen wird, ist zu befürchten, dass das Regenwasser der neuen Maschinenhalle in den jetzt schon überstrapazierten Kanal eingeleitet wird. Es ist hier zu erwarten, dass nach Realisierung des Sondergebiets künftig schon bei größeren Gewittern Probleme in der Ortslage mit Kanalarückstau auftreten, was nicht zu tolerieren ist.</p> <p>Die Anzahl der Gebäude und die Größe der überbauten Fläche sind mit dem Stand von 1983 nicht mehr annähernd zu vergleichen. Ergänzend dazu muss auf Grund des Klimawandels künftig mit mehr Starkregenereignissen gerechnet werden.</p>	<p>Das belastete Niederschlagswasser der Siloflächen wird in einer geschlossenen Grube gesammelt. In der Begründung wird darauf verwiesen, dass in die vorhandene Regenwasserleitung lediglich die bereits bestehenden Einleitungen von Regenwasser weiterbetrieben werden dürfen. Dadurch ist keine zusätzliche Belastung des Kanalsystems zu erwarten. Es wird auf die Örtlichen Bauvorschriften Ziffer 6.2 verwiesen, für Rückhaltung gelten die einschlägigen wasserwirtschaftlichen Bestimmungen. Siehe Stellungnahme Straßenamt.</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahmen - Auszüge / Zusammenfassungen	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			<p>„Derzeit werden alle Grenzwerte in Bezug auf Geruchs- und Lärmemissionen eingehalten.“</p> <p>„Vorhandene Geruchsemissionen durch vorhandene Biogas- und Stallanlage und der dazugehörigen Nebenanlagen. Grenzwerte werden eingehalten.“</p> <p>„Minimale Erhöhung der Geruchsemissionen nahe der Irrelevanzschwelle (vgl. Gutachtliche Stellungnahme zum Immissionsschutz TÜV NORD, 2013/2021). (Anlage 1 zur Begründung) Es ist keine Erhöhung der Lärmemissionen zum Bestand zu erwarten (vgl. Schallschutznachweis Loos & Partner, 2013/2021. (Anlage 2 zur Begründung). Die in den Gutachten genannten Grenzwerte dürfen nicht überschritten werden.“</p> <p>Wie hoch liegt der Irrelevanzschwelle? Schon seit über 10 Jahren erdulden die Anwohner östlich des Anwesens Energie Vogel GmbH & Co. KG (Richtung Stankt-Anna-Eschle) fast täglich, sowohl in den Morgenstunden als auch verstärkt in den Abendstunden, eine enorme Geruchsbelästigung durch die Stallung der Energie Vogel GmbH & Co. KG. Leider hat sich trotz mehrerer Rückmeldungen die Verwaltung nichts verändert!!!!</p> <p>Wurde die Abluftanlage der Stallung der Energie Vogel GmbH & Co. KG im Zuge der Erstellung eines Geruchsemissionsgutachtens überhaupt überprüft? Wurden die bestehende Anlage wie in der Genehmigung vom 17.12.2013 vorgeschrieben von einem Sachverständigen überprüft und abgenommen und alle in der Genehmigung vorgeschriebenen Maßnahmen z.B. Begrünung, Erhöhung der Abluftkamine Schweinestall umgesetzt? (2 Meter über Fürsthöhe; siehe Stellungnahme TÜV - Nord vom 16.09.2013, Seite 7,</p>	<p>Da eine Erhöhung der Geruchsstunden pro Jahr um maximal 0,4% erfolgt, wird die Irrelevanzschwelle von 0,5% unterschritten. Die Werte unterhalb der Irrelevanzschwelle beschreiben einen nicht spürbaren Anstieg der Geruchsbelastung. Wodurch der Hinderungsgrund einer Genehmigung aufgrund erheblicher Geruchsbelastung nicht gegeben ist. Weiterhin weißt TÜV Nord in der Gutachtlichen Stellungnahme zum Immissionsschutz darauf hin, dass durch die geplante Holzgasanlage lediglich zusätzliche feuerungstypische Gerüche entstehen, welche nicht von denen von den Heizungen der angrenzenden Wohnbebauung ausgehenden Gerüche unterschieden werden kann und durch den Anschluss von Gebäuden an das Nahwärmenetz sogar in der Summe gesenkt werden können.</p> <p>Die Geruchsemissionen des Betriebs Vogel haben sich im Vergleich zum Planzustand von 2003 verringert (vor 2011: $19 \cdot 10^6$ GE/h auf aktuell: $12 \cdot 10^6$ GE/h). Die Anzahl des gesamten Geruchsemissionen haben sich Aufgrund des Wegfalls der Mastställe der landwirtschaftlichen Betriebe von Max Vogel und Franz Gobs ebenfalls verringert.</p> <p>Weiterhin wird auf die im Geruchsgutachten aufgeführten weiteren landwirtschaftlichen Emissionsquellen verwiesen.</p> <p>Die in der Genehmigung geforderten Maßnahmen wurden von der Energie Vogel GmbH umgesetzt.</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahmen - Auszüge / Zusammenfassungen	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			<p>sowie Auszug Mitteilungsblatt Nr. 38 vom 19.09.2013, TOP 6 Baugesuche, Beschluss des Gemeinderates Punkt 2: Die Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt BC wird aufgefordert, die vorgeschlagenen Maßnahmen des TÜV NORD in die Genehmigung aufzunehmen)</p>	
			<p>„Anlagebedingte Auswirkungen: - Veränderung des Landschaftsbildes durch Ergänzung der vorhandenen baulichen Anlagen.“ „Bauliche Auswirkungen: - Es sind keine nennenswerten Auswirkungen zu erwarten. - gering.“ „Anlagenbedingte Auswirkungen: - Durch die Festsetzung der Gebäudehöhe auf 13 m und der GRZ auf 0,8 ist Aufgrund des Bestands nur eine geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten.“ „Das Plangebiet ist sowohl von Heiligkreuztal (L 278), als auch von der Straße von Waldhausen (K 7553) einsehbar. Aus Richtung Waldhausen wird die bestehende und geplante Bebauung jedoch relativ lange durch die benachbarte Hofstelle mit Gehölzstrukturen nordöstlich des Plangebiets, verdeckt. Erst auf Höhe der Hofstelle erlangt man einen Einblick auf das Plangebiet. Anschließend schirmt die vorhandene Eingrünung das Grundstück ab.“ Warum wird eine weitere Verunstaltung des Ortsbildes durch eine Erweiterung der Anlage (sehr große Halle) durch die Gemeinde Ertingen einfach so hingenommen? Warum wurde bis heute die Eingrünung nach der Erweiterung im Jahr 2014 nicht vollständig</p>	<p>Die geplante Halle schließt an die vorhandene Bebauung an, dadurch sind lediglich geringfügige Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Dies ist sowohl durch die Festsetzungen, als auch die örtlichen Bauvorschriften sichergestellt. Die geforderten Eingrünungen und Ausgleichsmaßnahmen wurden von der Energie Vogel GmbH mit Ausnahme der Fläche nördlich des Fahrsilos umgesetzt. Diese wird von der Energie Vogel GmbH nach Abschluss der Baumaßnahmen um die Betriebsleiterwohnung umgesetzt.</p> <p>Die Überprüfung der Umsetzung des Pflanzgebotes ist von der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahmen - Auszüge / Zusammenfassungen	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			<p>umgesetzt? Wer überprüft zukünftig diese Maßnahmen?</p> <p><i>„Um die, für die Erweiterung des bestehenden Nahwärmenetzes nötige Wärmemenge, samt Redundanz (Sicherstellung der zu liefernden Wärme im Falle eines Ausfalls einer Anlage) zu liefern, ...?</i></p> <p>Warum wurde seitens der Gemeinde Ertingen nicht im Vorfeld zur Erweiterung (Heiligkreuztal, Stefanus Gemeinschaft/Kloster Heiligkreuztal, ...) des bestehenden Nahwärmenetzes mit der Energie Vogel GmbH & Co. KG über ein Wärmenutzungskonzept innerhalb der Ortschaft Binzwangen gesprochen? Die Anwohner haben die Belastung und nur der Betreiber den Nutzen!!! Warum wird die Erweiterung der Anlage nicht in Richtung Heiligkreuztal (in der Nähe des Schweinemastbetriebes Schirmer) umgesetzt?</p>	<p>Für das Wohngebiet St. Anna-Eschle besteht bereits ein Nahwärmenetz der Energie Vogel GmbH, an welches bereits einige Wohngebäude angeschlossen sind.</p> <p>Seit dem Jahr 2016 gibt es für die Anwohner die Möglichkeit Fernwärme von der Energie Vogel GmbH & Co. KG zu beziehen.</p> <p>Zur gleichen Zeit wurde seitens der Erdgas Südwest in Binzwangen das Erdgasnetz errichtet. In diesem Zuge bot die Erdgas Südwest den Bewohnern extrem günstige Hausanschlusspreise an, weshalb nur wenige Bewohner an der Fernwärme interessiert waren.</p> <p>Aufgrund der Zeitgleich angebotenen Anschlussmöglichkeit an das Erdgasnetz wurde 2017 nur ein kleines Nahwärmenetz in das Wohngebiet St.-Anna-Eschle errichtet, welches im Jahr 2018 um ein weiteres Netz in Richtung Kreuztaler Straße und Soppenhalde erweitert wurde.</p> <p>Beide Netze sind weiterhin erweiterungsfähig, so dass nach wie vor Interessenten angeschlossen werden können.</p> <p>Die Energie Vogel GmbH & Co. KG hat aufgrund der Stellungnahme der Anwohner die Anwohner des vorhandenen Nahwärmenetzes im Jahr 2022 nochmals persönlich angeschrieben. Weitere Anschlüsse konnten bereits realisiert werden.</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahmen - Auszüge / Zusammenfassungen	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
				Die Errichtung der geplanten Halle für die Holzgasanlage an einem alternativen Standort ist aus betrieblichen Gründen nicht möglich
			<p><i>„Auch bei der Erstellung der baulichen Anlagen wird die Gemeinde zusätzlich durch Ortsbesichtigungen die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes und die allgemeinen Auswirkungen auf die Schutzgüter regelmäßig überprüfen. Zusätzlich findet eine allgemeine Überwachung durch die Fachbehörden entsprechend den Umweltgesetzen und entsprechend § 4 (3) BauGB statt. Dabei wird die Gemeinde von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt unterrichtet.“</i></p> <p>Wer überprüft seitens der Gemeinde bei der Erstellung der baulichen Anlagen durch zusätzliche Ortsbesichtigungen die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes und die allgemeinen Auswirkungen auf die Schutzgüter? In welchen zeitlichen Abständen wird die Anlage von der Fachbehörde geprüft? Durch welche Behörde wird die Einhaltung der gesetzten Vorgaben überprüft? Können die Anwohner des Anwesens Energie Vogel GmbH & Co. KG einen Einblick über die Überprüfungen erhalten?</p>	<p>Die Überprüfungen der Einhaltung der Festsetzungen, der Auswirkungen, der Schutzgüter und die Überprüfung der Anlagen erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Eine Überprüfung erfolgt über die Baurechtsbehörde / nach Anzeige / während der Bauphase / bei anlassbezogenen Kontrollen. Routinemäßige Kontrollen finden nicht statt. Eine Akteneinsicht kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben beantragt werden.</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahmen - Auszüge / Zusammenfassungen	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			<p>Abschließend gilt es zu klären, inwiefern die berechneten Immissionswerte der Planungsbüros der Realität entsprechen (Messungen vor Ort bei unterschiedlichen Wetterlagen).</p>	<p>Die berechneten Immissionswerte stellen lediglich Prognosen dar, welche Anhand der vorhandenen Daten errechnet wurden. Die Werte wurden konservativ angesetzt. Außerdem wurden Wetterdaten und die Geländebeschaffenheit in die Berechnung mit einbezogen. Eine Messung der tatsächlichen Werte vor Ort ist nach derzeitigem Stand der Technik nicht möglich.</p>

Aufgestellt: **MK/BR**
Riedlingen, den 11.03.2024

F U N K
I N G E N I E U R B Ü R O
Konrad-Manop-Str. 25, 88499 Riedlingen
Telefon: 07371 / 1800-0 – Fax: 1800-10